

4. *fordert* die afrikanischen Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹⁵, die bislang noch keine umfassenden Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß dem Vertrag geschlossen haben, *auf*, dies zu tun und so den Erfordernissen des Artikels 9 b) und der Anlage II zu dem Vertrag von Pelindaba nachzukommen, wenn dieser in Kraft tritt;

5. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tiefempfundenen Dank aus* für seinen Einsatz bei der Gewährung wirksamer Unterstützung für die Unterzeichnerstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika gemäß Resolution 50/78;

6. *spricht* dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation *ihren Dank aus* für ihren Einsatz bei der wirksamen Unterstützung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Unterzeichnerstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch 1997 Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele dieser Resolution erreicht werden;

8. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/54. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen einhundertneunddreißig Vertragsstaaten¹¹⁶ angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁷ vereinbarten

Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär diese Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz¹¹⁸ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹¹⁹, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁰ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Schlußdokumente der Überprüfungskonferenzen,

1. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

¹¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹⁶ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹¹⁷ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹¹⁸ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹¹⁹ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹²⁰ BWC/SPCONF/1.

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Ad-hoc-Gruppe bei der Erfüllung des von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 30. September 1994 festgelegten Mandats erzielt hat, und fordert die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeit entsprechend ihrem Mandat zu beschleunigen, damit sie diese so früh wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungs-konferenz abschließen kann, und den Vertragsstaaten ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht vorzulegen, damit diese ihn auf einer Sonderkonferenz behandeln können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungs-konferenzen sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

4. *begrüßt* die auf Ersuchen der Vertragsstaaten vom 25. November bis 6. Dezember 1996 nach Genf einberufene Vierte Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/55. Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, daß sich neue Chancen für den Aufbau einer friedlichen Welt darbieten,

eingedenk dessen, daß alle Staaten nach der Charta unter anderem verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

tief besorgt darüber, daß nach wie vor Situationen bestehen, die zu einem Bruch des Weltfriedens führen können, trotz der Bemühungen der Vereinten Nationen, ihnen ein Ende zu bereiten und derartige Konflikte in Zukunft abzuwenden,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Tätigkeiten sind, die internationale Organisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation der amerikanischen Staaten, der Verband Südostasiatischer Nationen, der Europarat, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz entfalten, um den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß der gewaltsame Zerfall von Staaten die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen kann,

erklärend, daß die Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen müssen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern und so die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

1. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der guten Nachbarschaft und der Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten für die Lösung von Problemen zwischen Staaten, für die Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten und für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen zwischen den Staaten;

4. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates;

5. *ersucht* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Wahrung der internationalen Sicherheit und zur Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten mitzuteilen;

6. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996